

Verbandssatzung des Gemeindeverwaltungsverbandes Meersburg vom 22.10.1975 i.d. F. vom 21.03.2018

Die in § 1 dieser Satzung genannten Gemeinden bilden nach § 2 des Gesetzes zum Abschluss der Neuordnung der Gemeinden (Besonderes Gemeindereformgesetz) vom 9. Juli 1974 (Ges. Bl. S. 248) mit Wirkung vom 1. Juli 1975 eine Verwaltungsgemeinschaft nach den §§ 59 bis 62 der Gemeindeordnung (GemO) in der Rechtsform des Gemeindeverwaltungsverbandes.

Aufgrund von § 11 Abs. 3 Satz 2 der Dritten Gesetzes zur Verwaltungsreform (Allgemeines Gemeindereformgesetz) vom 9. Juli 1974 (Ges. Bl. S. 237) hat das Landratsamt Bodenseekreis – als Rechtsaufsichtsbehörde – nach Anhörung der beteiligten Gemeinden am 22.10.1975 die Verbandssatzung und mit Wirkung vom 01.04.1994 die erste Änderungssatzung der Verbandssatzung des Gemeindeverwaltungsverbandes Meersburg erlassen.

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes hat
am 11.09.2003 die zweite Änderungssatzung,
am 07.05.2008 die dritte Änderungssatzung,
am 08.06.2015 die vierte Änderungssatzung und
am 25.01.2016 die fünfte Änderungssatzung
am 21.03.2018 die sechste Änderungssatzung

erlassen.

§ 1

Mitglieder, Name und Sitz des Verbandes

- (1) Die Stadt Meersburg sowie die Gemeinden UHldingen-Mühlhofen, Hagnau, Stetten und Daisendorf (im Folgenden: Mitgliedsgemeinden) bilden den Gemeindeverwaltungsverband Meersburg.
- (2) Der Gemeindeverwaltungsverband (im Folgenden: Verband) hat seinen Sitz in Meersburg.

§ 2

Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Verband berät die Mitgliedsgemeinden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Bei Angelegenheiten, die andere Mitgliedsgemeinden berühren und eine gemeinsame Abstimmung erfordern, haben sich die Mitgliedsgemeinden der Beratung durch den Verband zu bedienen.
- (2) Der Verband nimmt die in §§ 3 und 4 dieser Satzung im Einzelnen aufgeführten Erledigungs- und Erfüllungsaufgaben wahr. Die Mitgliedsgemeinden können einzeln oder gemeinsam weitere Aufgaben als Erledigungs- und Erfüllungsaufgaben auf den Verband übertragen. Dazu bedarf es der Änderung der Verbandssatzung.

- (3) Der Verband nimmt ferner die ihm durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes übertragenen Aufgaben wahr.
- (4) Für die Einrichtung und Unterhaltung der Nachbarschaftsschule in Meersburg gelten die früher abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zwischen der Stadt Meersburg und den Gemeinden Hagnau, Stetten und Daisendorf.

§ 3 **Erledigungsaufgaben**

Der Verband erledigt für die Mitgliedsgemeinden Meersburg, Hagnau, Stetten und Daisendorf in deren Namen die folgenden Angelegenheiten und Geschäfte der Gemeindeverwaltung nach den Beschlüssen und Anordnungen der Gemeindeorgane (Erledigungsaufgaben):

(1) Gesetzliche Erledigungsaufgaben

1. Die Abgaben-, Kassen- und Rechnungsgeschäfte mit Ausnahme
 - a. der Beitragserhebungen (Erschließungs-, Abwasser- und Wasserversorgungsbeiträge) sowie Bauwasserzins
 - b. der Kurtaxeerhebung für die Gemeinde Hagnau

(2) Weitere Erledigungsaufgaben

1. Haushaltsplangeschäfte
2. Standesamt mit Ausnahme von Hagnau
3. Aufgaben der Ortspolizeibehörde bei der Arbeiter- und Angestelltenversicherung mit Ausnahme von Hagnau
4. Bearbeitung von Personalangelegenheiten z. B. Gehalts-, Vergütungs-, Lohn- und Reisekostenberechnungen
5. Verlegung eines gemeinsamen Amtsblattes
6. Vollzug von Beschlüssen der Gemeinderäte der Mitgliedsgemeinden und weitere Geschäfte der laufenden Verwaltung, soweit sie sich aus den in dieser Vereinbarung übertragenen Erledigungsaufgaben ergeben.

§ 4 **Erfüllungsaufgaben**

Der Verband erfüllt anstelle der Mitgliedsgemeinden in eigener Zuständigkeit die folgenden Aufgaben (Erfüllungsaufgaben):

(1) Gesetzliche Erfüllungsaufgaben

1. die vorbereitende Bauleitplanung und
2. die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast für die Gemeindeverbindungsstraßen.

(2) Weitere Erfüllungsaufgaben

1. Bereitstellung der Breitbandversorgung

§ 5 **Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen**

Soweit der Verband nach § 61 Abs. 6 GemO in die Rechtsstellung von Mitgliedsgemeinden bei Zweckverbänden oder öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen eintritt, gilt Folgendes:

- (1) Sind in die Verbandsversammlung eines Zweckverbandes mehrere Vertreter des Verbandes zu entsenden, so können die Mitgliedsgemeinden, in deren Rechtsstellung der Verband eingetreten ist, Vorschläge für die Wahl der weiteren Vertreter machen.
- (2) In den öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen vorgesehene Mitwirkungsrechte werden vom Verband im Benehmen mit den Mitgliedsgemeinden wahrgenommen, in deren Rechtsstellung er eingetreten ist.

§ 6 **Organe des Verbandes**

Organe des Verbandes sind: die Verbandsversammlung
der Verwaltungsrat
der Verbandsvorsitzende

§ 7 **Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Verbandes. Sie ist für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, für die nicht die Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden gegeben ist, insbesondere für
 1. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter,
 2. die Wahl weiterer Vertreter in die Verbandsversammlung von Zweckverbänden sowie deren Stellvertreter,
 3. die Änderung der Verbandssatzung,
 4. die Beschlussfassung über Anträge auf Zuständigkeiten (§ 2 Abs. 3),
 5. den Erlass von Satzungen des Verbandes einschließlich der Haushaltssatzung,
 6. den Erlass von Tarifverordnungen für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Dienstleistungen des Verbandes,
 7. die Feststellung der Jahresrechnung,
 8. die Aufstellung des Flächennutzungsplanes,
 9. die Entscheidung über den Abschluss von Verträgen, Vereinbarungen und die Vergabe von Bauleistungen und sonstigen Aufträgen, soweit diese den Wert von 30.000 € im Einzelfall überschreiten.
 10. die Entscheidung über die Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von Einrichtungen des Verbandes und der Verbandsverwaltung,
 11. die Beschlussfassung über Maßnahmen, die sich erheblich auf den Haushalt des Verbandes auswirken oder die kommunalpolitisch besonders bedeutsam sind,
 12. die Entscheidung über die Ernennung, Anstellung und Entlassung der Beamten und der sonstigen leitenden Bediensteten des Verbandes.

Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden und 13 weiteren Vertretern, von denen je fünf auf die Stadt Meersburg und die Gemeinde Uhldingen-Mühlhofen sowie je einer auf die Gemeinden Hagnau, Stetten und Daisendorf entfallen.

Die weiteren Vertreter einer jeden Mitgliedsgemeinde werden nach jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte aus seiner Mitte gewählt. Scheidet ein weiterer Vertreter vorzeitig aus, wird für den Rest der Amtszeit ein neuer Vertreter gewählt. Für jeden weiteren Vertreter ist ein Stellvertreter zu bestellen, der diesen im Verhinderungsfall vertritt.

- (2) Die Stadt Meersburg hat drei Stimmen, die Gemeinde Uhldingen-Mühlhofen drei Stimmen und die Gemeinde Hagnau, Stetten und Daisendorf je eine Stimme in der Verbandsversammlung.

- (3) Mehrere Stimmen einer Mitgliedsgemeinde können nur einheitlich abgegeben werden. Sind in einer Sitzung mehrere Vertreter einer Mitgliedsgemeinde anwesend, so werden deren Stimmen von ihrem gesetzlichen Vertreter (Bürgermeister oder Verbandsvorsitzender) oder bei dessen Abwesenheit von seinem Vertreter geführt. Es sei denn, dass in der Sitzung ein anderer Vertreter der Mitgliedsgemeinde als Stimmführer benannt wird.
- (4) Die Mitgliedsgemeinden können ihren Vertretern Weisungen erteilen.

§ 8 **Geschäftsgang**

- (1) Für den Geschäftsgang der Verbandsversammlung gelten § 15 GKZ und ergänzend in entsprechender Anwendung die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Geschäftsgang des Gemeinderats, soweit in dieser Verbandssatzung nicht anderes bestimmt ist.
- (2) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Vertreter der Mitgliedsgemeinden anwesend ist.
- (4) Für die Änderung der Verbandssatzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen aller Mitgliedsgemeinden erforderlich.
- (5) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, zwei Mitgliedern der Verbandsversammlung, die an der Verhandlung teilgenommen haben, und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Mehrfertigungen von Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen dürfen nicht ausgehändigt werden. Über die gegen die Niederschrift vorgebrachten Einwendungen entscheidet die Verbandsversammlung. Die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen ist den Einwohnern der Verbandsgemeinden gestattet.

§ 9 **Einspruchsrecht bei Erfüllungsaufgaben**

Erfüllt der Verband eine Aufgabe nur für einzelne Mitgliedsgemeinden, so steht diesen Mitgliedsgemeinden ein Einspruchsrecht gegen die Beschlussfassung zu, sofern die Beschlüsse der Verbandsversammlung für die betroffenen Mitgliedsgemeinden von besonderer Wichtigkeit oder erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind. Der Einspruch kann binnen zwei Wochen nach der Beschlussfassung eingelegt werden. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Auf den Einspruch hat die Verbandsversammlung erneut zu beschließen. Der Einspruch ist zurückgewiesen, wenn der neue Beschluss mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmen der vertretenden Mitgliedsgemeinden, mindestens jedoch mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl gefasst wird.

§ 9a **Verwaltungsrat**

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Verbandsvorsitzenden als Vorsitzendem und aus den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden. Der Bürgermeister wird im Verhinderungsfall von seinem allgemeinen Stellvertreter vertreten.

- (2) Der Verwaltungsrat ist das Bindeglied zwischen den Mitgliedsgemeinden und der Verwaltung des Verbandes. Er ist über alle wichtigen Angelegenheiten der Verwaltung zu informieren.
- (3) Der Verwaltungsrat beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, die einer sachlichen Entscheidung bedürfen und nicht in die Zuständigkeit der Verbandsversammlung oder des Verbandsvorsitzenden fallen. Er berät in der Regel auch Angelegenheiten, über die die Verbandsversammlung zu entscheiden hat, vor. Das Ergebnis der Vorberatung wird in der Verbandsversammlung bekannt gegeben.
- (4) Der Verwaltungsrat entscheidet über den Abschluss von Verträgen, Vereinbarungen und die Vergabe von Bauleistungen und sonstigen Aufträgen, soweit diese den Wert von 15.000 € im Einzelfall überschreiten.
- (4) Der Verwaltungsrat tagt in der Regel alle drei Monate oder wenn es die Geschäftslage erfordert. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Vertreter der Mitgliedsgemeinden anwesend ist.
- (5) Die Niederschriften über die Sitzungen des Verwaltungsrates sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und innerhalb von einem Monat dem Verwaltungsrat zur Kenntnis zu bringen.

§ 10

Verbandsvorsitzender

- (1) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit und diese Verbandssatzung keine Bestimmungen über den Verbandsvorsitzenden enthalten, finden auf diesen die Vorschriften der Gemeindeordnung über den Bürgermeister entsprechend Anwendung.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und zwei Stellvertreter werden in der ersten Sitzung der Verbandsversammlung nach jeder regelmäßigen Neubestellung der weiteren Vertreter nach § 7 Abs. 1 Satz 3 gewählt. Scheiden sie vorzeitig aus der Verbandsversammlung aus, findet für den Rest ihrer Amtszeit eine Neuwahl statt.
- (3) Der Verbandsvorsitzende ist zuständig für den Abschluss von Verträgen und Vereinbarungen, die Vergabe von Bauleistungen und sonstigen Aufträgen bis zu 15.000 € im Einzelfall.
Der Verbandsvorsitzende kann dringende Angelegenheiten, die erledigt werden müssen, ehe eine Sitzung der Verbandsversammlung stattfinden kann, selbst entscheiden. Über die Gründe der Eilentscheidung und über die Art der Erledigung ist die Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 11

Verbandsverwaltung

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient sich der Verband geeigneter Bediensteter und sächlicher Verwaltungsmittel der Mitgliedsgemeinden oder Dritter. Das Nähere regelt eine Vereinbarung zwischen dem Verband und den Mitgliedsgemeinden.
- (2) Für die Erledigungsaufgaben nach § 3 bedient sich der Verband der Bediensteten und sächlichen Verwaltungsmittel der Stadt Meersburg.
- (3) Verletzt ein Bediensteter nach Abs. 1 oder 2 in Ausübung seiner Tätigkeit bei Wahrnehmung einer Verbandsaufgabe nach § 2 Abs. 3 und § 4 die einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so haftet der Verband.

§ 12
Finanzierung

- (1) Die Kosten für die Aufstellung, Ergänzung und Änderung des Flächennutzungsplanes werden nach dem Verhältnis der nach § 143 GemO maßgebenden Einwohnerzahlen abgerechnet.
- (2) Für die Aufgaben des Gemeindeverwaltungsverbandes als Träger der Straßenbaulast für die Gemeindeverbindungsstraßen werden zunächst die Zuweisungen nach § 26 FAG verwendet. Für die Erneuerungen und größere Sanierungsabschnitte von Gemeindeverbindungsstraßen wird hierzu ein mehrjähriger Investitionsplan aufgestellt. Reichen die Mittel aus den Zuwendungen nach § 26 FAG für das Mehrjahresprogramm nicht aus, können nach dem Verhältnis der Längen der Gemeindeverbindungsstraßen der Mitgliedsgemeinden Finanzbeiträge umgelegt werden.
- (3) Bei den übrigen vom Verband wahrgenommenen Aufgaben wird der Aufwand nach dem Verhältnis der nach § 143 GemO maßgebenden Einwohnerzahlen abgerechnet. Das Nähere regelt eine Vereinbarung zwischen dem Verband und den Mitgliedsgemeinden.
- (4) Die Gemeinde Uhlkingen-Mühlhofen wird von den Kosten der Erledigungsaufgaben nach § 3 nicht betroffen.
- (5) Die Verteilung der Kosten für die Erfüllungsaufgabe „Bereitstellung der Breitbandversorgung“ (§ 4 Abs. 2 Nr. 1) wird in einer Vereinbarung zwischen den Mitgliedsgemeinden und dem Gemeindeverwaltungsverband geregelt.

§ 13
Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Amtsblättern der Mitgliedsgemeinden.

§ 14
Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Die weiteren Vertreter der Mitgliedsgemeinden in Verbandsversammlung werden erstmals nach der Entstehung des Verbandes gewählt. Bis zu ihrer Bestellung bilden die Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden die Verbandsversammlung. Bis zur ersten Wahl des Verbandsvorsitzenden oder seiner Stellvertreter nimmt der an Lebensjahren älteste Bürgermeister dessen Aufgaben wahr.
- (2) Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Das Inkrafttreten späterer Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen.
Die letzte Änderung trat am 29.03.2018 in Kraft.

Daten der Satzung:

	Beschluss- datum	Ausfertigung	Inkrafttreten	Bekannt- machung Meersburg	Bekannt- machung U- Mühlhofen
--	---------------------	--------------	---------------	----------------------------------	-------------------------------------

Satzung	22.10.1975	22.10.1975		erfolgt	erfolgt
1. Änderungssatzung	09.03.1994	09.03.1994	01.04.1994		
2. Änderungssatzung	11.09.2003	11.09.2003	01.10.2003	30.10.2003	31.10.2003
3. Änderungssatzung	07.05.2008	07.05.2008	01.07.2008		27.06.2008
4. Änderungssatzung	08.06.2015	09.06.2015	19.06.2015	18.06.2015	
5. Änderungssatzung	25.01.2016	26.01.2016	01.06.2015	03.03.2016	
6. Änderungssatzung	21.03.2018	21.03.2018	29.03.2018	28.03.2018	13.04.2018